

Merkblatt Hundehaltung

Damit sich das Zusammenleben zwischen Hund und Mensch bewährt und auch eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung findet, gilt es Einiges zu beachten. Die Rücksichtnahme auf Mitmenschen, Nachbarn und Passanten sollte für jeden Hundefreund selbstverständlich sein. Als Hundebesitzerin und Hundebesitzer sind Sie sich, im Interesse Ihres Hundes und der Allgemeinheit, Ihrer Verantwortung bewusst und halten sich an folgende **Grundregeln**:

Leinenhaltung

In unserer Gemeinde herrscht keine generelle Leinenpflicht. Als verantwortungsbewusste Hundehalterinnen und Hundehalter leinen Sie Ihren Hund im Siedlungsgebiet und dort wo es besondere Rücksichtnahme gegenüber Mitmenschen verlangt, **immer** an. Gemäss § 34 Abs. 2 des Polizeireglements sind im Bereich von Schul- und Sportanlagen, verkehrsreichen Strassen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen sowie in Wirtschaftslokalen/Verkaufslokalen Hunde **zwingend an die Leine zu nehmen**.

In der Zeit **vom 1. April bis 31. Juli ist der Hund im Wald und am Waldrand stets an der Leine zu führen**. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 19, Abs. 1 + 2 des aargauischen Jagdgesetzes, sowie § 21, Abs. 1. der Verordnung des Jagdgesetzes des Kantons Aargau.

Hundekot / Versäuberung

Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten, Schulhaus- und Spielplätze, Sportfelder oder landwirtschaftliche Kulturen dürfen **nicht verunreinigt werden**. Der **Hundekot muss verräumt** und im Beutel in den dafür aufgestellten Behältern "Robidog" entsorgt werden.

Lärmbelästigung

Halten Sie Ihren Hund so, dass die Nachbarschaft – insbesondere zur Nachtzeit – nicht durch Hundegebell gestört wird.

Die Beachtung dieser Punkte kann das Ansehen der Hundehalter/innen nur stärken. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen mit Ihrem Vierbeiner viel Freude!